

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**DP Supply GmbH, 49832 Beesten**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17.11.2022**

**— OS 21-120-01 / Sg —**

Die Firma DP Supply GmbH, Hauptstraße 2, 49832 Beesten, hat mit Schreiben vom 06.12.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes und Anpassung der Lärmemissionen am Standort in 49832 Beesten, Hauptstraße 2, Gemarkung Beesten, Flur 10, Flurstücke 42/31 und 50/14 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 7.29.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt im vorliegendem Beurteilungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind:

- keine

Da im Beurteilungsgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, ist die Prüfung in der zweiten Stufe nicht erforderlich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

